

Benutzungsordnung

für den Grillplatz
der Ortsgemeinde Armsheim
vom 24. August 2000

§ 1

Allgemeines

Das Grundstück zwischen der Bahnlinie Armsheim – Alzey und dem Betonweg in der Alzeyer Gewann, künftig Grillplatz genannt, steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Armsheim.

Er wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für familiäre, kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 2

Art und Umfang der Nutzung

- 1) Die Benutzung des Grillplatzes ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt werden.
- 2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Grillplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- 4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäß mit der Anlage umgegangen sind, oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
- 5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Grillplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend, ganz oder teilweise zu schließen.
- 6) Maßnahmen nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen möglichen Einnahmeausfall.

§ 3

Ordnungsrecht

Das Ordnungsrecht üben der Ortsbürgermeister sowie die von ihm beauftragten Personen aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Nutzung

- 1) Die Nutzung ist nur in der beantragten und genehmigten Zeit zulässig. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- 2) Der Grillplatz steht allen Armsheimer Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Der/die Antragsteller(in) muss jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben. An auswärtige Interessenten wird der Grillplatz nicht vergeben
- 3) Schulabschlussfeiern (Abiturfeier) oder Abschlussfeiern eines gesamten Schuljahrganges sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Schulabschlussfeiern der Grundschule Armsheim.
- 4) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- 1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- 2) Der Grillplatz und seine gesamte Einrichtung ist von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Bei der Benutzung ist die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere der Grillhütte ist besonders hinzuweisen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Grillplatzes so gering wie möglich gehalten werden.
- 3) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.
- 4) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass sich während der Nutzung keine unbefugten Personen auf dem Gelände aufhalten.

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen

- 1) Parkmöglichkeiten sind nur begrenzt vorhanden. Parken ist nur auf dem Grünstreifen bzw. Weinberg entlang des Betonweges zulässig. In jedem Falle aber muss die ungehinderte Durchfahrt, auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge, gewährleistet sein. Das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister.
- 2) Die Zuwegung mit Fahrzeugen hat ausschließlich über die Raiffeisenstraße und den Betonweg zu erfolgen.
- 3) Der Grillrost kann im Bedarfsfall nach Terminabsprache bei den Gemeindemitarbeitern in Empfang genommen werden. Nach Ende der Veranstaltung ist er gereinigt, spätestens am nächsten Tag zurück zu geben.
- 4) Ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen sind zusätzlich zu der mobilen Toilettenanlage auf Kosten des Nutzers mindestens zwei weitere aufzustellen.
- 5) Übernachtungen auf dem Grillplatz sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters.
- 6) Nach der Benutzung ist der Grillplatz wieder in einen sauberen Zustand zu versetzen. Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
- 7) Die Asche in der Feuerstelle ist restlos zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Ascheplatz zu entsorgen. Müll und sonstiger Unrat sind aufzusammeln und mitzunehmen.

§ 7

Gebührenordnung

- 1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

	ab 01.01.2002	bis 31.12.2001
a) Benutzung des Grillplatzes je	27,00 EURO	50,00 DM
b) Benutzung des Grillplatzes je Tag bei Verkauf von Speisen und Getränken	77,00 EURO	150,00 DM

- | | | |
|--|------------|-----------|
| c) Benutzung des Grillplatzes je Tag
mit Benutzung des Grillrostes | 31,00 EURO | 60,00 DM |
| d) Benutzung des Grillplatzes je Tag
mit Benutzung des Grillrostes und
Verkauf von Speisen und Getränken | 83,00 EURO | 160,00 DM |
- 2) Für die Sicherung der festgelegten Pflichten und zum Ersatz für etwaige Reparatur- oder durchzuführende Reinigungsarbeiten ist eine Kautions von 50,00 EURO (ab 01.01.2002) bzw. 100,00 DM als Kautions in bar bei der Ortsgemeinde zu hinterlegen. Nach Ende der Nutzung wird die Kautions bzw. werden die unverbrauchte Restbeträge zurück erstattet.

§ 8

Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern den Grillplatz sowie die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass schadhafte Teile der Anlage nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- 2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu der Anlage entstehen.
- 3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten und Beauftragten.
- 4) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Anlage und den Zugangswegen entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 17.08.2000 am 01.10.2000 in Kraft.

Armsheim, den 24. August 2000

Udo Nehrbaß-Ahles
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Armsheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 42 vom 19.10.2000
Wörrstadt, den 20.10.2000
Im Auftrag

A. Topel